

# Die Heimarbeiterin.

## Organ des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen

Das Blatt erscheint monatlich.  
Mitglieder erhalten es kostenlos.  
Rebattionschluss am 15. jeden  
Monats

herausgegeben vom Hauptvorstande  
Hauptgeschäftsstelle: Berlin W 30, Nollendorfstraße 15  
Geschäftsjahr: März 1922 bis März 1923  
Sprecher: wechselseitig von 2-1 und 2-2 ab, am Sonnabend von 2-2 ab.

Zu bezahlen durch die Haupt-  
geschäftsstelle und durch alle  
Postämter  
Preis monatlich 300 Mr.

Nummer 7

Berlin, Juli 1923

23. Jahrgang

### An Alle.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Heimarbeiterlohngegeses im Deutschen Reichstag sind uns von allen Seiten so viele herzliche Glückwünsche zugegangen, daß es unmöglich ist, sie im einzelnen zu beantworten.

Ein warmer Strom der Anerkennung für die mehr als zwei Jahrzehnte geübte Pionierarbeit des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands, ein tiefes Verstehen für die Nöte der alten wie der neuen Heimarbeiterinnen — so kam es zu uns herüber und bezeugte; Neben aller Verschiedenheit der Aussassungen gibt es doch noch eine Brücke, die alles im deutschen Volke eint, der Wille, den Schwächen ein Helfer und einen Schutz zu sein.

Dank allen denen, die im Bewußtsein eigener Kraft zu Helfern wurden und die Helfer grüßten.

Wir im Gewerkverein werden weiter arbeiten im Vertrauen auf Gott um Deutschlands willen.

Am 28. Juni 1923.

Margarete Behm.

### Das Heimarbeiterlohngeß unter Dach.

Nun haben wir's unter Gottes und treuer Menschen Hilfe geschafft! Der wichtigste Stein im Schubbau, der das Leben der deutschen Heimarbeiterinnen umhegen soll, ist eingefügt. Da, wo die eigne Kraft nicht reichen wollte, wo Kürzichtigkeit auf beiden Seiten ein dauerndes Hindernis für die Gesundung der Heimarbeitbedingungen zu bilden schien, da kann jetzt eingegriffen werden. Der Staat, die Regierung kann zur Einsicht, zur Weitsichtigkeit erziehen, kann, wie den Kindern durch die allgemeine Schulpflicht die Rüstung für den Lebenskampf gegeben wird, wie durch Schutzimpfung die Ausbreitung der Seuchen im Allgemeininteresse verhindert wird, durch Festlegung von Mindestentgelten den Schwächen der Nation den Kampf ums Dasein erleichtern, der Volksgesundheit wertvolle Dienste leisten, die Arbeitsleistungen steigern, die Volkswirtschaft fördern.

Als wir im März 1899 den Kampf um die Besserung der Heimarbeitverhältnisse in Deutschland beschlossen, da galt dieser Kampf fast allen, die davon hörten, zwar für durchaus anerkennenswert, aber ausichtslos. Es waren ja bis dahin alle, die den Heimarbeiterinnen aufwärts helfen wollten, gescheitert. Gesetzgeber, Nationalökonomie, Gewerkschäftsleiter, sie alle hielten diesen Kampf für hoffnungslos und hatten sich auf die Abschaffung der Heimarbeit eingestellt, weil es sahen, daß der Weg zum Gesundung ungängig sei. Ungangbar, weil sich die Heimarbeiterinnen nicht organisieren ließen, und weil für eine organisationsunfähige Schicht auch die beste Gesetzgebung keinen Erfolg versprach.

Da trat unser Gewerkverein auf den Plan. Oft genug hat in der "Heimarbeiterin" gestanden, wie hilflos der Anfang war. Anderthalb Jahre der Vorarbeit! Aber am 2. Oktober 1900 kam es zur Gründung der Organisation, und als diese am 9. und 10. April 1902 ihren ersten Verbundstag abhielt, da standen am zweiten Tage 111111

Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung zur Verhandlung. Der alte Freund der Heimarbeiterinnen, Dr. Mümm, referierte, und unser Arbeitsprogramm wurde beschlossen. Seine ersten sieben Punkte sind im Laufe der 21 Jahre, die dazwischen liegen, Wahrheit geworden. Änderungen der Gewerbeordnung einerseits, das Hausarbeitsgesetz von 1911 andererseits erfüllten fast restlos diese Forderungen. Der Weltkrieg setzte die mühsam erreichte Krankenversicherung außer Kraft. Am 7. April 1922 aber erreichte unsere Hauptvorständende im Reichstage nicht nur ihre nun länderlose Ausdehnung auf alle Haushaltbetreibenden, sondern auch noch ihre Einbeziehung in die Invalidenversicherung. Die ungemein freundliche Stellungnahme der Reichstagsabgeordneten und ihres Präsidenten sind noch in unserer aller dankbaren Erinnerung, und Tausende und Tausende von Heimarbeiterinnen haben nun schon ein ganzes Jahr hindurch den Segen der Versicherungsgesetzgebung neu genießen können.

Aber der achte Punkt jenes ersten Programms hatte noch immer der Erfüllung.

Er lautete damals: "Förderung von Tarifverträgen mit dem Endziel obligatorischer Mindestlöhne, die nach Bedarf vor Beginn jedes Saisons zu vereinbaren sind."

Das Ringen um dieses Kennstück des Heimarbeiterkampfes hat am längsten gebauert.

Unser Programm hatten wir im Februar 1913, wieder auf einem Verbundstage, neu gestaltet. Die erfüllten Forderungen fielen aus, die von der Gesetzgebung angesetzten wurden neu geformt, andere kamen hinzu. Der wichtigste Punkt lautete nun: "Durchführung des Hausarbeitsgesetzes, insbesondere Errichtung und Ausbau von Fachausschüssen mit der Vergütung zu rechtverbindlichen Rahmenfestsetzungen."

Der Weltkrieg hielt den ersehnten Ausbau, ja auch die Errichtung der jahre für den Herbst 1914 geplanten Fach-

auskäufe auf. Wäre unser Gewerbeverein nicht gewesen, hätte die Umgestaltung der Staatsform in Deutschland wohl auch zu der von so vielen gewünschten Abschaffung der Heimarbeit geführt.

Weil unsere Organisation da war und sich im neuen Deutschland genau so rührte wie im alten, wurden zunächst die Wissungsbestrebungen abgeschlagen, und schon in der Nationalversammlung im Juli 1919 auf der Grundlage einer Eingabe des Gewerbevereins der Heimarbeiterinnen der Ausbau der Heimarbeitreform beschlossen.

Aber auch jetzt mussten wir uns wieder in der schon so oft von Heimarbeiterinnen verlangten Gebüld üben. Viele Widerstände galt es noch zu besiegen. Der April 1922 brachte uns, wie schon erwähnt, zwar die Ausdehnung der Kranken- und Invalidenversicherung auf die Haushaltbetreibenden, aber nicht die Möglichkeit, ungenügende Löhne oder, wie es steht heißt, „unzureichende Entgelte“ durch das Eingreifen der Fachauschüsse zu befeitigen.

Unser Wunschen auf Errichtung von Fachausschüssen, die im § 18 des bestehenden Haushaltsgesetzes bereits vorgesehen war, kam man durchaus entgegen. Durch die Verordnung vom 18. Januar 1919 wurden die ersten 29 Fachausschüsse errichtet, zu denen inzwischen noch sechs weitere hinzugelommen sind. Aber — bisher haben diese Fachausschüsse keinen Einfluss auf die Verbesserung der Verhältnisse in den deutschen Haushaltindustrien ausüben vermoht. Man nannte sie wohl „ein Messer ohne Klinge“, bezeichnete sie auch als „weiße Salbe“, aber dadurch wurde tatsächlich nichts gebeffert. Wir im Gewerbeverein behielten immer das Ziel im Auge: Gesundung der Heimarbeitshabenden, da die Heimarbeit als Arbeitsform der Frauen und Mütter wie auch der halben Kräfte einfach nicht zu entbehren ist. Jezt weniger denn je, da wir in Deutschland nicht wissen, wie wir alle Hungernden fett machen sollen. Unter den Hungernden sind aber in großem Umfang Frauen, die gern arbeiten wollen, um zu leben, die aber ihrer herabgesetzten Arbeitsfähigkeit wegen in Fabrik und Werkstatt nicht unterkommen können.

Die fortschreitende Verarmung des deutschen Volkes, die der sogenannte Friedensvertrag von Versailles zwangsläufig durch seine Auswirkung steigert, hat gerade auch die deutsche Fraueneinheit in allen Schichten getroffen. Und diese „neuen“ Heimarbeiterinnen sind jetzt bereit, all die Fehler zu wiederholen, die wir bei den Heimarbeiterinnen der alten Art immer wieder trofen und die die Reformarbeit so erschwert. Urteilsschärfe liegt in bezug auf die Bewertung der Arbeitsleistung; Unfähigkeit, sich daran zu halten; Geduldlosigkeit durch unvorhergesehenes Versinken in völlige Müdigkeit — man braucht ja nur das Wort „Kleinrentnerinnen“ auszusprechen — geben kein Maßstab für das berücksichtigte Unterdienst, das auch früher schon der Krebsdoden in der Heimarbeit war.

Während vor die Erziehungskräfte an den „alten“ Heimarbeiterinnen, ähnlichlich aber führte sie zum Ziel. Allmählich wurden die deutschen Heimarbeiterinnen aufrechte Menschen, die ihre Arbeit einzuschätzen wußten und mit den Kleinstrentnerinnen gemeinsam und erfolgreich an der Besserung der Verhältnisse arbeiteten. Die Erfolge der deutschen Heimarbeiterinnenbewegung sind der Beweis für das Einbrechen der „alten“ Heimarbeiterinnen in das geordnete deutsche Wirtschaftsleben.

Nun kommen die hungernden „Neuen“. Die organisierten Heimarbeiterinnen streiten mit Recht von ihnen das Ausleben neuer Schmutzkonkurrenz, denn es ist ein hoher Druck angenommen, daß ohne irgendwelchen äußeren Druck die Arbeitsschärfen Kräfte, die zu jedem Preise sich anbieten, zu guten Wohnen beschäftigen werden. So sind in den letzten Jahren mit der sinkenden Geldentwertung sich dauernd vermehrnde ungehobne Verhältnisse in unregelmäßigen Haushaltindustrien entstanden. Das Ziel der Juniperhalelei ist nur ein Knackpunkt davon. So brachte die Not der Zeit dazu, daß der Gewerbeverein nicht widerstehen konnte in seinem Bestreben, auch auf diesen Geistigen Verfallung zu erreichen, aber immer wieder erleden mußte, daß die Herbeiführung ausreichender Entgelte durch Tarifabschüsse hier doppelt schwierig war. Es mußte also durchgelegt werden, daß da, wo die Organisationen es nicht vermachten, normale Bedingungen herbeizuführen, durch eine Gegenzung in der Gefebgebung die Handhabe geschaffen wurde, um beferrnd einzuprägen.

Diese von uns durch zwei Jahrzehnte geforderte Ergebnisung war eben die Ausgestaltung der Fachausschüsse mit der Bedingung, rechtsverbindliche Löhne festzulegen.

Durch dauerndes Einsehen für diesen Gedanken hatte unsere Hauptvertretende im Reichstag vom almdurchsatz immer mehr Gewinne gewonnen. Das türrige, sozialgeführte Reichsarbeitsministerium hatte dem unablässigen Drängen durch Rücksichtnahme eines Gelegenheitsreichs zur Abänderung des Haushaltsgesetzes

(Heimarbeiterlohnsgesetz) Rechnung getragen, hatte auch so manche Besprechung mit Vertretern der Praxis veranstaltet. Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat war der Entwurf zur Annahme gelangt. Nun galt es, ihn auch im Reichstag ein- und durchzubringen.

Immer wieder drängte unsere Hauptvertretende im sozialen Ausschuß des Reichstags auf Verhandlung über den Entwurf. Schließlich hielt es: „Wenn das Reichswirtschaftsgesetz zu Ende beraten ist, kommt das Heimarbeiterlohnsgesetz heran.“

Unsere Mitglieder haben an der Hand unserer Hauptvorstandsbücher diesen Werdegang alle mit zu erleben vermöht. Nun kommt das Schlussstück.

Am 9. Juni beriet der Ausschuß über den Entwurf. Auf den Vorschlag unserer Hauptvertretenden wurde von einer allgemeinen Aussprache, die die Beratungen fehlt in die Ringe gezogen haben würde, abgesehen. Die Vertreter aller Fraktionen traten ihr bei, als sie meinte, daß in der jeweiligen Zeit größter Leidzeit soviel Hilfe not tue, und daß Schuhlöhne, die noch überall vorkommen, auch in der Reichshauptstadt, befeitigt werden müßten. So drückte der fleißige Ausschuß in großer Einmütigkeit seine Beschlüsse an jenem 9. Juni zum Abschluß. Gewiß gab es auch dabei manches hin und her, aber man einigte sich eben, weil man Hilfsmöglichkeiten so schnell als möglich bringen wollte.

Eine darauf noch stattfindende Besprechung mit einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter bewies uns nur die Stärke der Beschlüsse. Eine Besprechung mit drei Regierungsvertretern fehlte an einigen Fassungen. Die Vorlage an sich lag klar uns fest.

Am Sonnabend, den 16. Juni 1923, stand der Entwurf als 6. Punkt auf der Tagesordnung des Reichstages, und zwar schon zur zweiten und dritten Beratung. (Die erste hatte am 23. März stattgefunden. Damals hatte unsere Hauptvertretende die Überarbeitung des Entwurfs an den 6. Ausschuß beantragt.) Am 16. Juni hielt es von vielen Seiten: „Das Heimarbeiterlohnsgesetz kommt heute sicher nicht mehr zur Verhandlung. Es wird bestimmt auf Montag vertagt.“

Aber — es kam doch heran! In dem Tage hatte der Reichstag eine Art von Festgewand angelegt. Drei Blumensträuße prangten im Saal. Der Zentrumsabgeordnete Herold mit seinem weißen Patriarchenhut und der deutschationale Vizepräsident Dietrich wurden gefeiert, weil beide an dem Tage ein Vierteljahrhundert Reichstagabgeordnete waren. „Ein Vierteljahrhundert voll von Ereignissen, von einer Bedeutung und von einer Tragik, wie sie wohl selber kaum jemals eine Generation ertrug.“ so grüßte sie Präsident Löba. Der dritte Strauß stand auf dem Platz des Kommunisten Hölllein, dessen Befreiung aus der Gefangenschaft in Frankreich ebenfalls vom Präsidenten begrüßt wurde. Dann sagte er: „Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, zur zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes (Heimarbeiterlohnsgesetz) usw.“

Vorher hatte der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns unserer Hauptvertretenden gesagt, daß er auch sprechen wolle und gefragt, ob's ihr recht wäre, wenn er zuerst etwas sage. Natürlich war sie einverstanden und freute sich von Herzen seiner Worte, wenn er auch vieles aussprach, was sie sich vorgenommen hatte zu sagen. In der nächsten Runde der „Heimarbeiterin“ werden wir seine Ausführungen zum Abschluß bringen und vielleicht auch noch eingesetzt von ihm, was Gräusein Behm sagte, die nach ihm als Berichterstatterin zu der Vorlage sprach. Sie gedachte einleitend der Tatsache, daß sie vor etwas über einem Jahre von derselben Stelle aus die Zustimmung des Hauses zur Einbeziehung des Haushaltbetreibenden in die Kranken- und Invalidenversicherung erhielt habe und bat um die gleiche Zustimmung für die zur Verhandlung stehende Vorlage. Ausgehend vom Streit der Münchnerinnen in Berlin 1896 freute sie noch einmal den von uns geführten Kampf gegen die Abschaffung der Heimarbeit und das Ringen um Gesundung der Bedingungen. Sie erwähnte, was in Deutschland außerhalb wie innerhalb des Reichstages auf diesem Gebiete im Laufe der zwei Jahrzehnte geschehen sei, namentlich den Weltkrieg zum Stauen mancher einen Helfer der Heimarbeitreform, weil die Militärbehörden nicht nur unter Anordnung der Organisationen Tariflöhne für Heimarbeit festgelegt hätten, sondern schließlich diese sogar unter gesetzlichen Schutz gestellt hätten. Die Besserung der Schuhlöhne und der gesetzliche Schuh ihrer Ausbildung sei ein bahnbrechender Schritt gewesen, dessen wir dankbar gedenken müßten. Dass sie die Gebäudabespreche, die auch die neue Zeit den Heimarbeiterinnen auferlegt hatte, erinnerte, werden unsere Mitglieder verstehen. Das Einstreben neuer Heimarbeiterinnen, die zum Teil noch immer so hämmische Anstrengung auf bestimmten Gebieten, benötige sie, um die Fortfor-

rung des Ausschusses auf das Recht der Fachausschüsse, Mindestentgelte festzulegen, zu unterstreichen. Sie erwähnte die Gesundung der Bedingungen in den tarifierten Branchen, wie z. B. in der Damensonstktion, den Schuh, den die Vorlage gegen das Abwandern von Heimarbeit bringen werde, da durch Gesamtfachausschüsse für ganze Zweige der Heimarbeit Besserung kommen könne, und bat um Annahme der Vorlage, weil die Not der Heimarbeiterinnen ein besonderer Teil der deutschen Not sei. „Helfen Sie auch hierdurch daran mit,“ schloß sie, oft von Besfall unterbrochen, „dass es Deutschland wieder wohl gehe.“

Als sie geendet hatte, melbete sich der Abgeordnete Eßer zum Wort und sagte: „Meine Damen und Herren! Namens des sechsten Ausschusses habe ich als dessen Vorsitzender zu erklären, dass, abgesehen von dem Ernst und der Dringlichkeit der Sache, es uns eine ganz besondere Freude war, dem Wunsche der Berichterstatterin zu entsprechen und diese Vorlage in vollster Einmündigkeit schnellstens zu erledigen.“

Wir verzichten auf eine Befreierung der Vorlage und empfehlen ihre einstimmige Annahme. Diese Stellungnahme des Reichstages würde der verehrten Frau Kollegin Behm, der bewährten Vorlämpferin in der Fürsorge für die Heimarbeiterinnen, der besten Dank für ihre selbstlose Lebensarbeit sein.“

Auch seine Ausführungen wurden wiederholt von Bravo-Rufen begleitet und beschlossen. Zwei gemeinsame Anträge des Ausschusses wurden angenommen und dann die zweite und dritte Beratung ohne Wortmeldungen erledigt. Der Präsident forderte dann noch auf, dass sich alle, die dem Gesetzentwurf in der Schusshabstimmung ihre Zustimmung geben wollten, erheben möchten. Alle standen auf.

„Das Gesetz ist einstimmig angenommen,“ sagte der Präsident unter dem Bravos des ganzen Hauses. Ein Fall, der sehr, sehr selten vorkommt.

Und wenn hier nun noch erwähnt wird, dass trocken „unter Gesetz“ der vorletzte Punkt der Tagesordnung war, alle, die im Saale waren, mit ihren Augen zur Rednerin sahen, kein Wort sprachen, sondern bis zum letzten Wort den Aufführungen folgten, dann werden unsere Mitglieder verstehen, wie dankbar und glücklich unsere Hauptvorstehende war.

Nun kann auch den Heimarbeiterinnen Hilfe werden, die noch zu völlig unzureichenden Löhnen bisher arbeiteten! Sie müssen nur den Weg in die Organisation finden, damit die Organisation für sie bei den Fachausschüssen das, was das Gesetz uns gibt, ausnützen kann.

Schon haben einzelne schlechtzahlende Branchen, weil das Gesetz im Anmarsch war, ihre Löhne verdoppelt und verdreifacht. Erhalten lässt sich das erreichte nur, wenn auch die „neuen“ Heimarbeiterinnen begreifen, was jener 16. Juni ihnen, uns allen gebracht hat.

Deutschland war immer stark, wenn es einig war. Heimarbeiterinnen aller Stände, schließen euch zusammen und nutzt in Einigkeit, was uns wurde!

## Gesetz zur Änderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohgesez).

Vom 27. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verfündet wird:

### Artikel I.

Das Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) wird wie folgt geändert:

I. Unter § 17 wird eingefügt:

„§ 17 a.

Im Sinne der §§ 18 bis 23d, 23f bis 23q und 27 bis 27c werden, soweit ein Betriebsrat dazu vorhanden ist, solche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen), die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen, den Hausarbeitern gleichgestellt.

Die den Fachausschuss errichtende oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber, ob solche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im allgemeinen oder im Einzelfalle den Hausarbeitern gleichzustellen sind.

Alle Zwischenmeister, die nicht nach Abs. 2 den Hausarbeitern gleichgestellt werden, stehen im Sinne der §§ 18 bis 23d, 23f bis 23q und 27 bis 27c den Gewerbetreibenden gleich.“

II. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete die Errichtung von Fachausschüssen beschließen.“

Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch der obersten Bundesbehörde zu.

Einem gemeinsamen Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Errichtung eines Fachausschusses soll stattgegeben werden.

Für Gebiete, in denen Hausarbeiter in verschiedenartigen Gewerbezweigen beschäftigt werden, kann die Errichtung eines gemeinschaftlichen Fachausschusses oder die Bildung von Abteilungen bei bereits für bestimmte Gewerbezweige bestehenden Fachausschüssen beschlossen werden.

In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Fachausschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen.

Die Beschlüsse sind im Reichsarbeitsblatt, die des Reichsministeriums außerdem im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.“

III. a. § 19 erhält als Nr. 3 und 4 folgenden Zusatz:

„3. falls in ihrem Bezirk den Hausarbeitern offensichtlich unzureichende Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist, nach §§ 23a bis 23p die Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzulegen.“

4. die Aufgaben der Schlüttungsausschüsse im Sinne der §§ 20 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 23q zu erfüllen.“

Als Nr. 1 ist die bisherige Nr. 4, als Nr. 2 die bisherige Nr. 5 einzufügen.

Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung Nr. 5 bis Nr. 7.

b. § 19 erhält folgenden Schlussatz:

„Als unzureichende Entgelte sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft nicht den tatsächlichen Lohn zu erreichen ermöglichen oder die hinter den in anderen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Arbeit bezahlten Löhnen zurückbleiben oder den in demselben Bezirk in Werkstatt und Fabrik gezählten Löhnen für ähnliche Arbeit nachstehen.“

IV. Im § 21 werden als Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„Die Vertreter der Gewerbetreibenden müssen Gewerbetreibende oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertreter der Hausarbeiter müssen Hausarbeiter oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen sein. Die Zahl der Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen darf auf jeder Seite die Hälfte ihrer Vertreter nicht überschreiten.“

Den Gewerbetreibenden stehen gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in dem Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind, oder soweit ihnen Produkta, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist.

Sind im Gewerbezweig und Bezirk des Fachausschusses Zwischenmeister in größerem Umfang tätig, die unter § 17 a Abs. 3 fallen, so müssen dem Fachausschusse auch Vertreter dieser Zwischenmeister angehören.“

V. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Bundesbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer und bestimmt die Zahl der Vertreter. Die Vertreter werden von ihr auf Grund von Vorschlagslisten der im Bezirk des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, denen Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbezweigs als Mitglieder angehören, bestellt.“

Gehört ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter solchen wirtschaftlichen Vereinigungen nicht an, so ist der Betriebswirtschaftsrat aufzufordern, Vertreter, die auf den Vorschlagslisten nicht enthalten sind, vorzuschlagen. Die oberste Bundesbehörde bestellt aus den Vorschlagungen eine angemessene Anzahl von Vertretern. Solange Betriebswirtschaftsräte noch nicht bestehen, ernennt die oberste Bundesbehörde die Vertreter nach Antrag des Landesrathes.“

Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestimmten Vertretern unter billiger Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Art (Gewerbetreibende über Haushalter), die im Bezirk des Fachausschusses den einzelnen vorschlagenden Vertretungen angehören. Werden nachträglich die der Verteilung zugrunde liegenden Angaben als unrichtig erwiesen, so kann die oberste Landesbehörde eine neue Verteilung der Vertreter auf Grund der berichtigten Angaben vornehmen, wenn die Berichtigung für die Verteilung von erheblicher Bedeutung ist.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Länder, so erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer und die Feststellung der Vertreter nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen."

VI. Hinter dem § 22 wird eingefügt:

§ 22 a.

Die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder Vertreter können nur ablehnen

1. Frauen, denen wegen ihrer Inanspruchnahme als Hausfrau oder Mutter die Übernahme nicht angemessen werden kann,
2. wer das fünfundsechzige Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier minderjährige Kinder hat; dabei werden Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegeschaft hat; die Vormundschaft oder Pflegeschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich,
6. wer durch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht angemessen werden kann,
7. wer in den letzten drei Jahren vor der Ernennung oder Wahl bei einem Fachausschuss als Beisitzer oder Vertreter tätig gewesen ist.

Tritt in der Person eines Beisitzers oder Vertreters eine dieser Voraussetzungen im Laufe der Amtszeit ein, so kann er von diesem Zeitpunkt an das Amt niederlegen.

Über die Gültigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Vorsitzende des Fachausschusses.

Werden von einem Beisitzer oder Vertreter Tatsachen bekannt, die eine grobe Verleugnung seiner Amtspflichten darstellen, so enthebt ihn die oberste Landesbehörde seines Amtes."

VII. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Entgeltregelungen und Gutachten gemäß § 19 Nr. 1, 2, 5 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Haushalter beschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Fachausschuss nach § 19 Nr. 4 tätig wird."

VIII. Hinter § 23 werden eingefügt:

§ 23 a.

Leitet der Fachausschuss entsprechend § 19 Nr. 3 ein Verfahren auf Feststellung von Mindestentgelten ein, so gelten die §§ 23 b bis 23 p.

Die im Bezirk des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen eine größere Zahl Gewerbetreibende oder Haushalter des Gewerbebezirks als Mitglieder angehört, sind berechtigt, an die Fachausschusss Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen einzuverleitenden Sitzung zu setzen.

§ 23 b.

Erscheint ein Verfahren auf gemeinsame Feststellung von Mindestentgelten für mehrere Haushaltungsgebiete oder Fachausschusbezirke nach den Umständen als erforderlich, um in der Heimatarbeit eine Absonderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden, so kann die Landesverwaltungsbehörde, deren Bezirk die beteiligten Haushaltungsgebiete und Fachausschusbezirke umfaßt, sonst der Reichsarbeitsminister, anordnen, daß das Verfahren vor einem Gesamtausschusse stattfindet, und den Bezirk des Gesamtausschusses bestimmen. Dieser Gesamtausschuss ist von Fall zu Fall zu bilden und unter entsprechender Anwendung der §§ 21, 22 und der auf Grund des § 24 erlassenen Bestimmungen gleichmäßig aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Haushalter des Gewerbebezirks der einzelnen Haushaltungsgebiete oder Fachausschusbezirke zusammenzusetzen. Zu Vertretern sind möglichst Mitglieder der in Frage kommenden Fachausschüsse, und zwar entsprechend

der Bedeutung der Haustarif in ihren Bezirken, zu bestellen. Der Gesamtausschuss tritt an einem von der Landesverwaltungsbehörde oder dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Orte zusammen.

Die §§ 23a und 25 gelten entsprechend.

§ 23 c.

In dem Verfahren auf Feststellung von Mindestentgelten ist zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken.

Alle Haushalter und die ihnen gleichgestellten Personen (§ 17a Abs. 2) gelten für die nach Abs. 1 zu erreichenden tariflichen Vereinbarungen als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. Seite 1456).

§ 23 d.

Nach Möglichkeit sollen Stückentgelte vereinbart oder festgesetzt werden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeitentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfalle zugrunde zu legen sind.

Wenn für Zwischenmeister Mindestentgelte geregelt werden (§ 17a Abs. 1), so sollen sie so vereinbart oder festgesetzt werden, daß es den Zwischenmeistern möglich ist, den von ihnen beschäftigten Haushaltern die für diese geltenden Mindestentgelte zu bezahlen.

§ 23 e.

Die Vertreter der Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und sonstige Zwischenpersonen) wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des § 19 Nr. 3 und 4 nur insoweit mit, als es sich um Mindestentgelte handelt, die von den Zwischenmeistern oder an die Zwischenmeister zu zahlen sind. Die Zahl der Vertreter der Zwischenmeister darf je die Hälfte der Zahl der Vertreter der Gewerbetreibenden und Haushalter nicht überschreiten.

§ 23 f.

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zu stande, so ist der Fachausschuss oder Gesamtausschuss berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Bei der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit beginnt.

§ 23 g.

Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte nicht zu stande, oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachausschuss oder der Gesamtausschuss Mindestentgelte für die Haushalter seines Gewerbebezirks und seines Bezirks festlegen. Bei der Feststellung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt sie in Kraft treten.

§ 23 h.

Vor Genehmigung eines Tarifvertrages nach § 23f und vor Feststellung von Mindestentgelten nach § 23g hat der Fachausschuss oder Gesamtausschuss Vertreter der Beteiligten zu hören.

§ 23 i.

Ist der Genehmigungsbeschuß (§ 23i) oder der Feststellungsbeschuß (§ 23g) von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweibürtigkeitsmeileiter der Vertreter gefasst, so ist er endgültig. Andernfalls bedarf er der Bekanntmachung durch die Behörde, die den Fachausschuss oder Gesamtausschuss errichtet hat, oder einer von ihr zu bezeichnende Behörde.

Bei der Feststellung eines Genehmigungsbeschlusses kann der Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit, bei der eines Feststellungsbeschlusses der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden.

Sozialer bei der Entscheidung der Feststellungsbehörde Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mitwirken, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern Vertreter der Haushalter befinden.

Die Feststellungsbehörde kann die Sache an den Fach- oder den Gesamtausschuss zurückverweisen.

§ 23 k.

Wenn der Genehmigungsbeschuß oder der Feststellungsbeschuß von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweibürtigkeitsmeileiter der Vertreter gefasst worden ist, hat der Fachausschuss oder der Gesamtausschuss und, wenn eine Feststellung erfolgt, die Feststellungsbehörde eine Bekanntmachung zu erlassen.

Die Bekanntmachung muß mindestens den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und den Tag des Inkrafttretens der allgemeinen Verbindlichkeit der Bestimmungen des Tarif-

vertrages über die Entgelte oder der Entgeltfestsetzung enthalten. Sie hat ferner für den Fall, daß der übrige Inhalt des Genehmigungs- oder Feststellungsbeschlusses nicht bekanntgemacht wird, eine Stelle zu bezeichnen, bei der der Beschluss eingesehen werden kann.

Wischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens der Entgeltregelung soll eine angemessene Frist liegen.

Erstreckt sich der Geltungsbereich des Tarifvertrages oder der Entgeltregelung nur auf ein Land, so erfolgt die Bekanntmachung in einem ein für allemal von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Blatte, andernfalls im Reichsblatt.

### § 23 l.

Die endgültig genehmigten Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte und die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestentgelte haben für den Bezirk des genehmigenden oder feststellenden Sachausschusses oder Gesamtsachausschusses die Wirkung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456).

### § 23 m.

Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 17a Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist als die gemäß §§ 23a bis 23l vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der sonstweise in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrag vereinbarte Satz, so hat der Sachausschuss, sobald dies zu seiner Kenntnis kommt, den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße aufzufordern, unverzüglich den Minderbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Wird die Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht geleistet, so soll der Sachausschuss die Buße feststellen.

Hat der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister innerhalb der Frist dem Sachausschusse nachgewiesen, daß er die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verpflichtung, oder daß der Hausarbeiter die Klage auf Zahlung oder Feststellung der Zahlungspflicht erhoben hat, so ist die Festsetzung der Buße ungültig.

Die Buße soll außerdem festgesetzt werden, wenn der Gewerbetreibende oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister durch gänzliche oder teilweise Unterlassung der rechtzeitigen Auszahlung des verdienten Lohnes seine Verpflichtungen vorsätzlich verletzt hat. Dies gilt auch dann, wenn kein Meinungsstreit zwischen den Parteien entstanden oder wenn er beigelegt ist.

Ausprüche auf Nachzahlung des Minderbetrages (Abs. 1 Satz 1) können nur geltend gemacht werden, soweit seit der Annahme des Entgelts nicht mehr als vier Wochen vergangen sind.

Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrages nicht übersteigen. Sie darf das Beinhafte des Minderbetrages erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist.

### § 23 n.

Gegen Festsetzung der Buße findet innerhalb einer Abschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Feststellungsbeschlusses die Beschwerde hat aufschließende Wirkung. Sie kann nur darauf geltend werden, daß die im § 23m bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorliegen haben. Die Beschwerde ist bei dem Sachausschuss oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Sachausschuss kann, auch wenn eine Beschwerde nicht oder verpäätet eingelegt wird, die festgesetzte Buße aufheben oder ermächtigen, wenn sich ergibt, daß die im § 23m bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorliegen haben, oder wenn die Nachbefolgung der Zahlungsaufforderung genügend entschuldigt wird.

### § 23 o.

Die Buße wird nach den rechtsrechtlichen Vorschriften für die Betreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und da die für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Sachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Buße einer vom Sachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

Durch die Zahlung der Buße wird der Anspruch auf Entgelt und Schadeneratz nicht beruhrt.

### § 23 p.

Hat ein Gesamtsachausschuss die Bestimmungen eines Tarifvertrages über Entgelte genehmigt oder Mindestentgelte fest-

gesetzt, so ist für die Festsetzung und Einziehung der Buße (§§ 23m bis 23o) der Sachausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Hausarbeiter seinen Wohnsitz hat, und wenn ein solcher Sachausschuss nicht vorhanden ist, die untere Verwaltungsbehörde dieses Bezirks. Über die Beschwerde entscheidet auch in diesem Falle die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### § 23 q.

Wird der Sachausschuss nach § 19 Nr. 4 tätig, so soll im Falle von Gesamtstreitigkeiten, an denen Hausarbeiter und andere Arbeiter beteiligt sind und hinsichtlich deren ein Schlichtungsausschuss tätig ist oder wird, derjenige Ausschuss, an dessen Verfahren die kleinere Zahl von Arbeitern beteiligt ist, sein Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens des anderen Ausschusses aussetzen. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, an welchem Verfahren die kleinere Zahl beteiligt ist, für den Ausschuss, der später tätig geworden ist.

Wird der Sachausschuss nach § 19 Nr. 4 tätig, so kann er, falls die Voraussetzungen des § 19 Nr. 3 sich als vorliegend erwiesen, beschließen, daß das eingeleitete Verfahren als Verfahren nach §§ 23a bis 23p gilt.

IX. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

### § 26.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung: oberste Landesbehörde, Landesverwaltungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind."

X. Hinter § 27 wird eingefügt:

### § 27 a.

Wer die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder als Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter im Sachausschuss oder Gesamtsachausschuss ohne zulässigen Grund ablehnt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Beisitzer oder Vertreter, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder sich ihren Pflichtenheiten in anderer Weise entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreitausend Mark und mit Auseinandersetzung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

### § 27 b.

Die Ordnungsstrafe wird vom Vorstehenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet innerhalb einer Abschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Feststellungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat ausschließende Wirkung. Sie ist beim Sachausschuss (Gesamtsachausschuss) oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### § 27 c.

Die Ordnungsstrafe wird nach den rechtsrechtlichen Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an eine für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Sachausschuss oder Gesamtsachausschuss zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Ordnungsstrafe einer vom Sachausschuss oder Gesamtsachausschuss zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen."

### Artikel 2.

Das Gesetz tritt, mit Ausnahme des Artikels I Besser V, am 1. Juli 1923 in Kraft.

Artikel I Besser V tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, nach der Verkündung dieses Gesetzes das Hausarbeitergesetz unter Annahme der Fassungsänderungen, die sich aus diesem Gesetz und der Reichsversetzung ergeben, mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juni 1923.

Der Reichspräsident: Oberst.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns

## Aus der Lohn- und Tarifbewegung.

Der Zusammenstellung unserer Tarifverträge für das Jahr 1922 ist folgendes entnommen:

Unser Gewerbeverein hatte bei Beginn des Jahres 1922 insgesamt 38 Tarifverträge. Drei davon betrafen die Damenkonfektion, zwei die Herren- und Knabekonfektion, einer die Arbeiterkonfektion, neun die Waschebranche; vier galten für

Strickerei verschiedener Art, zwei für Schürzen, einer für Unterwäsche, einer für Strickerei, einer für Tricotindustrie, einer für Schuhmacher, einer für Mäschneiderei und einer für Privatnäherei.

Siebzehn Tarife wurden im Jahre 1922 neu abgeschlossen: für Arbeiterskonfektion, für Knabenkonfektion, für Wäsche, für Strickerei, für Schreibblattindustrie, für Strick- und Häkelarbeit. Vier Tarife ließen ab, ohne erneuert zu werden, so daß wir mit 25 Tarifverträgen in das Jahr 1923 eintraten, das uns gleich zu Beginn mehrere neue Abschlässe ermöglicht hat.

In den meisten Tarifverträgen sind noch andere Arbeitnehmerverbände beteiligt. Nur bei einigen Tarifen, die speziell Frauenheimarbeit betreffen, sind wir allein Vertragskontrahenten, so z. B. bei dem Münchener Tarif für Häkel- und Strickarbeit, bei dem Privatnäherinnentarif in Dresden usw.

In erfreulichem Maße ist die Kaufkraft unserer Mark während der letzten Wochen gesunken, der Dollar hat bei einem Stand von 100.000 nicht halt gemacht, er ist weit darüber hinausgestiegen. Teuerung aller Lebensbedürfnisse ist die Folge. Schwierig war es, die Löhne auch nur einigermaßen der Teuerung anzupassen, mehrmalige Neufeststellungen in fast allen Branchen waren erforderlich. Auf den Reichstarifvertrag für die Herrenkonfektion kamen im Laufe des Juni dreimal neue Abschläge: am 4. 40 Prozent, am 11. 70 Prozent und am 25. 85 Prozent, jedesmal auf die letzten Löhne. Die Abschläge auf die Grundlöhne erhöhten sich damit auf 270.140 Prozent, bzw. 292.000 Prozent, bzw. 540.000 Prozent. Bei den letzten Verhandlungen wurde der Heimarbeiterzuschlag von 8 Prozent auf 10 Prozent erhöht.

**Berlin.** Dem Vorgehen der Herrenkonfektion schloß sich wie immer die Berliner Knaben- und Burtschenkonfektion an. Wir erhielten auch dort 40 Prozent, 70 Prozent und 86 Prozent. Die Abschläge auf die Grundlöhne betrugen ab 4. Juni 238.460 Prozent, ab 11. Juni 290.000 Prozent und ab 25. Juni 558.000 Prozent. Auch hier wurde der Heimarbeiterzuschlag von 8 Prozent auf 10 Prozent erhöht. In der Damenkonfektion erreichten wir ab 4. Juni 50 Prozent, d. h. 121.300 Prozent, ab 11. Juni 25 Prozent, d. h. 151.650 Prozent und ab 25. Juni 85 Prozent, d. h. 280.650 Prozent auf die Grundlöhne. Der einfachste Mantel mit aufgesetzten Taschen, durchgehängtem Gürtel und fünf Knopflöchern in Tarif III muß in der letzten Juniwoche also mit 12.960 M bezahlt werden, der einfachste Rock (Kleiderrock) mit gebrautem Blümchen mit 4207 M. Eine Erhöhung des Ferienentgelts ist leider noch nicht erreicht worden. In der Schirmbranche beträgt der Zuschlag ab 4. Juni 50 Prozent, d. h. 650 Prozent, und ab 18. Juni 70 Prozent, d. h. 1175 Prozent auf die Januarlöhne. Die Arbeitgeber haben ferner dadurch der Geldentwertung etwas Rechnung getragen, daß sie jeder Heimarbeiterin 50.000 Mark einmalige Wirtschaftshilfe gewährt und beschlossen haben, ihren Heimarbeiterinnen ein zweifaches Feriengeld auszuzahlen. Bei der schwachen Beschäftigung, man kann fast sagen: gänzlichen Arbeitslosigkeit in der Branche während der ersten Monate dieses Jahres wäre die nach dem Durchchnittsverdienst errechnete Ferienvergütung auch gar zu gering gewesen. Für die Schärzen- und Lederrobranchen beträgt der Lohnzuschlag 100 Prozent, der Stundenlohn der Näherin erhöht sich damit ab 11. Juni auf 2226,90 M. Für das Dutzend einfacher Blusenschürzen ohne jede Garnierung sind also jetzt 10.042 M. zu zahlen. In der Buchdruck- und Montagegruppe am Stückpreis beträgt der Zuschlag auf die Mäßlöhne ab 1. Juni 50 Prozent, auf diese Löhne kommen ab 15. Juni erneut etwa 90 Prozent. Der neue Lohntarif für die Arbeiter- und Betriebsklettung ist leider immer noch nicht zu Ende durchvertragen, im alten Tarif wurden die Mai-löhne ab 11. Juni um 80 Prozent, ab 18. Juni um 130 Prozent erhöht. Für die einfache Schlosserjade ist der Arbeitslohn jetzt 1578 M., für die einfache Schlosserhose 1574 M. Auch die Entgelte der Privatarbeiterinnen müssen eine einigermaßen angemessene Erhöhung erfahren: Die Verlöhnung der Ausbeiterinnen betragen ab 1. Juni pro Tag 4000 bis 6000 M., die der Wüschenätherinnen 6000 bis 10.000 M., die der Schneiderinnen und Puhnmätherinnen 12.000 bis 20.000 M. für den Tag.

**Wiesbaden.** Die Junitariise bringen folgende Zahlen:

Herrenwäsche: vom 29. 5. bis 4. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1781 M., für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 1681 M., Allzuschlag 21.878 Prozent; vom 5. 6. bis 11. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1857 M., für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 1729 M., Allzuschlag 23.210 Prozent; vom 12. 6. bis 18. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 2972 M., für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 2767 M., Allzuschlag 37.196 Prozent; vom 19. 6. bis 25. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 3373 M., für un-

gelernte Hilfsarbeiterinnen 3118 M., Allzuschlag 41.858 Prozent.

Damenwäsche und Ausstattung: vom 4. 6. bis 18. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1857 M., für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 1729 M., Allzuschlag 23.130 Prozent; vom 18. 6. bis 30. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 3157 M., für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 2940 M., Allzuschlag 39.391 Prozent.

**Konfektion:** Hier waren, wie stets, so auch dieses Mal die Verhandlungen außerordentlich schwierig. Es kam zunächst ein Tarif vom 31. 5. bis 13. 6. zum Abschluß, in dem eine 32prozentige Erhöhung erreicht war, trotzdem die Arbeitgeber nur eine solche von 18 Prozent geben wollten. Es stellte sich dann aber sofort nach Abschluß heraus, daß bei derartigen Dollarpräisen der Satz nicht bis zum 13. gehalten werden konnte. In wiederholten Verhandlungen ist dann auch eine Nachbewilligung für die Woche vom 7.-13. herausgekommen und weitere Erhöhungen für die nächstfolgenden Wochen, so daß die Zahlen des Konfektionstarifs nur wie folgt sind: Vom 7. bis 13. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 1767 Mark, für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 1414 M.; vom 14. 6. bis 20. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 2622 M., für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 2098 M.; vom 21. 6. bis 27. 6. Spaltenstundenlohn für gelernte Näherinnen 3135 M., für ungelerte Hilfsarbeiterinnen 2508 M., der Allzuschlag beträgt ab 7. 6. für sämtliche drei Wochen 15.000 Prozent.

**Dresden.** Nach langen Bemühungen ist es endlich gelungen, für die Heimarbeiterinnen der Dynapuriwerftäten eine 50prozentige Erhöhung auf die Märklöhne durchzusetzen. In Abtracht der seitdem gesunkenen Kaufkraft der Mark ist das schon wieder zu wenig und muß für Juni erhöht werden. Weinhändlerinnen und Ausbesserinnen sind sehr gesucht, ihre Entlohnung regelt sich sinngemäß nach den jeweils geltenden Stofflöhnen in der Wäschekonfektion.

**Halle.** Um ein schnelleres Anpassen des Lohnes für Ausbesserinnen, Weißnäherinnen und Schneiderinnen an die Preise zu erreichen, wird von jetzt ab derselbe nach dem Preis des marktfreien Brotes berechnet. Bei einer Arbeitszeit von 9 bis 6 Uhr und freier Belöhnung (vier Mahlzeiten) haben unsere Mitglieder folgende Lohnsätze täglich zu beanspruchen: Ausbesserinnen gleich drei Fünftel des Preises eines marktfreien Brotes, Weinhändlerinnen gleich einmal der Preis eines marktfreien Brotes, Schneiderinnen gleich  $\frac{1}{2}$  des Preises eines marktfreien Brotes. Die Löhne gelten nur als Mindestlöhne.

## Soziale Maßnahmen.

**Steuerabzug vom Arbeitslohn.** Infolge der katastrophalen Geldentwertung ist der erst am 1. Juni neu geregelte Steuerabzug wieder abgeändert worden. Die Sätze, um die der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag sich ermächtigt, sind ab 1. Juli verändert, das heißt, es bleibt das Fünftel des bisherigen Einkommens steuerfrei, und zwar: für die alleinstehende Heimarbeiterin monatlich 60.000 M. Erbsenminimum plus 500.000 M. Werbungskosten = 560.000 M. oder wöchentlich 184.400 M. oder täglich 22.400 M. Da für jedes Kind bzw. für jeden von dem Steuerzahler unterstützten Angehörigen, der vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassen ist, der steuerfreie Betrag sich ebenfalls verfünfacht, von 80.000 M. auf 400.000 M., so bleibt für eine Heimarbeiterin mit einem Kind oder einem mittellosen Angehörigen steuerfrei: monatlich 960.000 M. oder wöchentlich 230.400 M. oder täglich 38.400 M. Eine Heimarbeiterin, die zwei Kinder ernährt bzw. ein Kind und einen mittellosen Angehörigen, behält steuerfrei: für den Monat 1.360.000 M. oder für die Woche 326.400 M. oder für den Tag 54.400 M. — Nur diejenigen von unseren Mitgliedern, die mehr verdienen als die oben genannten Sätze, haben Steuern zu bezahlen, nur ihnen ist vom Mehrbetrag zehn Prozent Steuer abzuziehen.

**Haushaltseinrichtung in Gefangenissen.** In unseren Frauengefängnissen wird von seither ein Teil der Insassen mit Handarbeiten beschäftigt. Bündchstädt werden Rüstzeuge von Behörden dort ausgefertigt. Man verbilligte dadurch die Herstellung, welche erheblich auf die Gefangenen ein und deckte durch den Arbeitsertrag, welcher der Anstalt zufloss, zu einem kleinen Teil die Kosten für den Lebensunterhalt der Häftlinge.

Neben der Ausführung behördlicher Rüstzeuge wird in wachsendem Umfang für die Industrie gearbeitet. Privat-Firmen schließen Verträge mit der Verwaltung ab, und zwar häufig in der Weise, daß sie einen pro Kopf der beschäftigten Gefangenen berechneten Tagessatz an die Anstalt bezahlen. Sie stellen dann eine Direktrice für das Gefangen an, welche dafür sorgt, daß möglichst gute Qualität und zugleich möglichst große Quantität an Leistung erzielt wird. Gegen dieses System wäre von uns

Standpunkt aus wenig eingewenden — wenn nur angefangene Lohnsätze gezahlt würden! Tatsächlich aber wird hierdurch ein Lohndruck bedenklicher Art herbeigeführt. Die Arbeit wird nicht entsprechend der erforderlichen Arbeitszeit bewertet. Sie wird so billig hestellt, daß die freie Arbeiterin bei den gleichen Löhnen verhungern würde. Warum wird das so gehandhabt? Würde die Arbeit in angemessener Weise bezahlt, so würde von den Kosten der Anstalt, welche die Allgemeinheit zu tragen hat, mehr abgebürdet. Verlangt das Gefängnis einen normalen Arbeitslohn, so würde die Heimarbeiterin, die eine wohlgegründete Mehrforderung stellt, nicht von ihrem Arbeitgeber durch die bedenkliche Antwort zurückgeschreckt: „Wenn ich die Arbeit für diesen Preis nicht geliefert erhalten, so lasse ich sie im Gefängnis anfertigen!“ Sollte man nicht dagegen einschreiten, daß staatliche Anstalten die Gefundung der Heimarbeit dadurch hintanhalten, daß sie parasitäre Industrien stützen helfen?

An einigen Stellen hat unser Gewerbeverein Erfolg gehabt, indem er gegen solche Unterbietung einschritt. Er wandte sich an die Staatsanwaltschaft. Unterstützt durch ihre Autorität verhinderte er mit der Verwaltung der betreffenden Anstalt Tagesfälle, die der tatsächlich erzielten Arbeitsleistung ungefähr entsprachen. Diese Fälle wurden bei wachsender Teuerung der Lebenshaltung gesteigert. Und zwar wurden die gleichen prozentualen Zuschläge darauf gelegt, die für die Lohnsätze erzielt worden waren. Die beschäftigende Firma stand trotzdem ihre Rechnung.

Wir empfehlen unseren Ortsgruppen, sich um die Gefangenearbeit an ihrem Ort zu kümmern. Versuchen wir überall in der erwähnten Art Einfluß darauf zu gewinnen. Wir müssen dadurch der Heimarbeiterin und dienen der Gesamtheit.

#### Bekanntmachung über Festsetzung von Bruttokosten.

Unter Aufhebung der in der Bekanntmachung des Magistrats Berlin vom 15. Juni 1923 (Geschäfts. Ko. V/23) festgesetzten Höchstpreise für Bruttokosten werden auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) in Verbindung mit § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Rohstoffwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin die Preise wie folgt festgesetzt:

##### § 1.

#### Preise für Küchen- und Ofenbrand.

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:  
a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . . 23 200 M. je Rentner,  
b) Abwerfen auf dem Hofe . . . . . 24 050 . . . . .  
c) Lieferung frei Erdgeschöß oder Keller 24 200 . . . . .

##### § 2.

Preise für Bruttokostlieferungen an das Kleingewerbe, sowie für Centralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in führen nicht unter 30 Rentnern.

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:  
a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . . 23 200 M. je Rentner,  
b) Abwerfen auf dem Hofe . . . . . 23 950 . . . . .  
c) Lieferung frei Erdgeschöß oder Keller 24 100 . . . . .

##### § 3.

Zulieferhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17, Absatz 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 und nach Rücksicht des § 4, Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 bestraft.

##### § 4.

Die Preisfestsetzungen der §§ 1 und 2 finden auf alle seit dem 26. Juni 1923 ausgeführten Bruttokostlieferungen Anwendung. Im übrigen trifft die Bekanntmachung mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1923. (Geschäfts. Ko. V/23.)

Magistrat.

Erklärung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg I. Prä. Der durch seine wertvollen wissenschaftlichen Veröffentlichungen weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannte und in hohem Ansehen stehende Verein für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg hat in einer seiner Sitzungen im Vorjahr auf die einstudiologischen Ausführungen des Direktors der dortigen Hochschulärztlichen Universitätsklinik, Geheimrat E. Meyer, des Augenarztes der dortigen Universität, Professor Selter, und des Augenarztes, Professor Sattler, gegen den in der Nachkriegszeit in gefährlichem Maße überhandnominenden

Alkoholmissbrauch energisch Stellung genommen. Er fasste die Entschließung,

„an alle Landesbehörden das dringende Erfuchen zu richten, durch sofortige gesetzliche Maßnahmen die Herstellung und den Ausschank alkoholischer Getränke nachdrücklich einzuhören. Der gelegentliche und gewohnheitsmäßige Alkoholmissbrauch nimmt nach wissenschaftlichen Feststellungen in stärkstem Maße wieder zu und führt zu den schwersten Schädigungen der geistigen und körperlichen Gesundheit, begleitet von Bumahme von Vergehen und Verbrechen, von Prostitution und mannigfachen anderen Schäden. Gleich bedrohlich ist die Tatsache, daß durch die außerordentliche Steigerung der Herstellung alkoholischer Getränke, wichtige Nahrungsmittel, wie Getreide, Kartoffeln, Zucker, Eier, unserem Volk, dem schon an sich Unterernährung wider droht, in großem Umfang entzogen werden. Zum Wohle des gesamten Volkes ist daher schnelles gesetzliches Ein greifen notwendig.“

Wir Heimarbeiterinnen begrüßen nicht nur um der so brennenden Ernährungsfrage willen, sondern auch wegen der Gesundheit und Sittlichkeit unseres Nachwuchses diese Stellungnahme ausser wärmste.

#### Allerlet.

Wie die Baumwolle nach Deutschland kam. Das erste Baumwollschiff ist vor kurzem nach fünfjähriger Pause im Hamburger Hafen angelkommen und brachte uns zum ersten Male wieder größere Mengen dieses Rohstoffes, unter dessen Mangel wir so sehr zu leiden hatten. Man hat die jährliche Weltproduktion an Baumwolle vor dem Kriege mit einem Wert von über 4½ Milliarden Mark berechnet und die durch die Baumwolle jährlich geschaffenen Werte auf weit über 10 Milliarden angegeben. Von den 1½ Milliarden Menschen, die auf der Erde leben, teilen sich vier Drittel, also 1200 Millionen, im wesentlichen in Baumwolle, und mindestens 25 Millionen Menschen hängen in ihrer ganzen Existenz von dieser so überaus wichtigen Rapsblume ab. Lange Zeit freilich hat sich die Menschheit ohne die Baumwolle beherrschen müssen. In keiner der ältesten Kulturen der Menschheitsgeschichte, weder in Ägypten noch in Babylonien, noch in Indien oder China, spielt die Baumwolle eine irgendwie hervorragende Rolle. Die erste positive Nachricht über eine Baumwollkultur stammt überhaupt erst aus der Mitte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts von Theophrast. Ihren eigentlichen Aufschwung nahm die Verwertung der Baumwolle erst mit der Entdeckung des neuen Weltes, und die Vereinigten Staaten haben seltsam in der Baumwollezeugung die führende Stellung eingenommen. Für den alten Deutschen war jedenfalls ein Baumwollstoff etwas ganz besonderes, Seltenes und kostbares. Gregor von Busch berichtet in seiner Chronik als eine erstaunliche Begebenheit, daß im Jahre 680 ein Fremder zu Tours erschien, der über einem Stock ohne Kermel einen Mantel von Baumwolle trug. Die Leute, die der Kalif Harun al Raschid 807 Karl dem Großen schenkte, wurden hauptsächlich deswegen bewundert, weil sie aus Baumwollzeug bestanden.

#### Versammlungsanzeiger.

- Königsberg. 14. August, 11. September, 9. Oktober; 8 Uhr, Diakonieheim.  
Berlin-Mitte. 13. August, 10. September, 8. Oktober; 9 Uhr, Alt-Mitte 25, Gemeindebau.  
Berlin-Nord. 8. August, 12. September, 10. Oktober; 8 Uhr, Germau-Straße 4, Saal der Versöhnungsgemeinde.  
Berlin-Nordost. 14. August, 11. September, 9. Oktober; 10 Uhr, Göhrener Straße 6 pt., Jugendheim der Kirchengemeinde.  
Berlin-Ost. 13. August, 10. September, 8. Oktober; 10 Uhr, Landsberger Allee 24.  
Berlin-Süd. 7. August, 4. September, 2. Oktober; 10 Uhr, Schönauerstraße 5, Stadtkirchsaal.  
Berlin-Südost. 7. August, 4. September, 2. Oktober; 7 Uhr, Reichenberger Straße 67/70, Kula der Gemeindeschule.  
Berlin-West. 13. August, 10. September, 8. Oktober; 7,8 Uhr, Geschäfts. 35, Gemeindehaus der Supermarktkette.  
Berlin-West. 13. August, 10. September, 8. Oktober; 8 Uhr, Schönberg, Hauptstraße 19, Stadtkirchsaal.  
Berlin-Wilmersdorf. 10. August, 14. September, 12. Oktober; 10½ Uhr, Wilmersdorf, Detmolder Straße 7/10, Gemeindehaus.  
Bielefeld. 11. August, 8. September, 13. Oktober; 8 Uhr, Detmolder Straße 68, Stadtkirchsaal.  
Dortmund. 22. August, 26. Sept., 24. Oktober; 9½ Uhr, in der Schule.  
Dreieck. 13. August, 10. September, 8. Oktober; 9 Uhr, Oagummarkt 13, Restaurant Stowitt.

Wiesbaden.	18. August, 10. September, 8. Oktober, 1/8 Uhr, Baustrasse 6, Saal des Blaukreuz-Vereins.
Charlottenburg.	13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Goethestrasse 22, Jugendheim.
Chemnitz.	17. August, 21. September, 19. Oktober, 8 Uhr, Gärtnerstrasse 51, „Peterabend“.
Dessau.	8. August, 12. Sep., 10. Okt., 7 Uhr, Handels-Realschule.
Dresden-Alstadt, Neustadt, Pieschen.	3. August, 7. September, 5. Oktober, 8 Uhr, Hauptstrasse 38 I, Büro.
Dresden-Striesen.	14. August, 11. September, 9. Oktober, 1/8 Uhr.
Düsseldorf.	13. August, 10. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Luisenstr. 37, Paulushaus.
Erfurt.	6., 20. August, 3., 17. September, 1., 15. Oktober, 8 Uhr, Johannesstrasse 165 II, Heim.
Offenbach.	15. August, 19. September, 17. Oktober, 1/8 Uhr, Hagenstrasse 35, Ev. Gemeindehaus.
Gießen.	7. August, 4. September, 2. Oktober, 8 Uhr, Ober- haldstrasse, Kinderschule.
Frankfurt-Bockenheim.	13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Hahnstrasse, Gemeindesaal der Marienkirche.
Frankfurt-Bornheim.	13. August, 17. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Bergerstrasse 138, Josefshain.
Frankfurt-Mitte.	9. August, 13. September, 11. Oktober, 8 Uhr, Bleichstrasse 40.
Frankfurt-West.	15. August, 19. September, 17. Oktober, 8 Uhr, Hohenloheplatz 35, Gemeindesaal der Pauluskirche.
Gießen.	20. August, 17. September, 15. Oktober, 8 Uhr, 8 Uhr, Kleine Mainstrasse 12, Dompfarrgemeindehaus.
Hamberg.	8. August, 12. September, 10. Oktober, 7 1/4 Uhr, Unterlindstrasse 37 II.
Saxen.	14. August, 11. September, 9. Oktober, 8 Uhr, Kuh- allee, Evangelisches Vereinshaus.
Hannover.	13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Alte Geller Hoerstraße 12 II.
Leipzig.	2. August, 8. September, 4. Oktober, Rathausstrasse 22.
Stettin.	16. August, 20. September, 18. Oktober, 8 Uhr, im Konstamensaal.
Rosslau.	16. August, 13. September, 11. Oktober, 8 Uhr, Wolfs- schlade 18, Maria-Märtha-Verein.
Rösa.	8. August, 12. September, 10. Oktober, 8 Uhr, Kreuz- gasse 2—4, Konfissaal.
Stettin-Poll.	13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Vereinshaus, Zimmer 6.
Stettinberg-Oberstadt.	20. August, 17. September, 15. Oktober, 7 Uhr, Rogenstrasse 15, Vereinssimmer.
Stettinberg-Niederstadt.	18. August, 12. September, 10. Oktober, 7 Uhr, Rogenstrasse 15.
Stettin.	13. August, 10. Sept., 8. Okt., 8 Uhr, Wohlfahrtsküche.
Stettin.	10. August, 14. September, 12. Oktober, 8 Uhr, Markt, bei dem Stadte.
Cottbus-Mitte.	6. August, 3. September, 1/8 Uhr, Otto-Schill- strasse 7, Christlicher Vereinsspiel; 11. Oktober, 1/8 Uhr, Gindemar, Demmeringstrasse.
Ziegau.	20. August, 17. September, 16. Oktober, 8 Uhr, Bechalle.
Magdeburg.	13. August, 19. Sept., 17. Okt., 8 Uhr, Weinhof.
Wittenberga.	21. August, 18. September, 16. Oktober, 1/8 Uhr, Rumfordstrasse 17, Wittenberga.
Braunschweig a. d. O.	19. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Moritzstrasse, Gemeindesaal.
Weißenfels.	9. August, 13. September, 12. Oktober, 8 Uhr, Kirch- platz 40, St. Nikolaienschule, Arbeiterselbstkredit.
Wernigerode.	10. August, 14. September, 12. Oktober, 1/8 Uhr, Domstrasse 127—130, Proftsaal der Schule.
Stendal.	14. August, 11. Sept., 9. Okt., 8 Uhr, Hunggasse, Rährlube.
Blankenburg.	8. August, 12. September, 10. Oktober, 7 Uhr, Südmarkstrasse 17, Gemeindehaus der Hoffnungskirche.
Stendlingen.	13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Meyerstrasse, Evangel. Vereinshaus.
Göttingen.	9. August, 13. September, 11. Oktober, 7 Uhr, Gemeindesaal.
Großheringen.	13. August, 10. Sept., 8. Okt., Gasthaus gut Rose.
Spandau.	15. August, 19. September, 17. Oktober, 1/8 Uhr, Heinrichplatz 11, Jugendheim.
Großkrotzenburg.	20. August, 17. September, 15. Oktober, 8 Uhr, Schön- häuser Strasse 15, Konstamensaal.
Geesten.	6. August, 3. September, 2. Oktober, 7 Uhr, Elisabeth- strasse 53, Evangel. Vereinshaus.
Groß-Lüttgenbeck.	13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Holzendorfir, 15, Klosterschule.
Stuttgart-Botnang.	13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Weropflege.

**Stuttgart-Karlsvorstadt.** 14. August, 11. September, 9. Oktober, 1/28 Uhr, Ginkenstr. 4, Vereinshaus.  
**Stuttgart-Döhlheim.** 7. August, 4. September, 2. Oktober, 1/28 Uhr, Sandhäuserstr. 153.  
**Stuttgart-Stadt.** 5. August, 2. September, 7. Oktober, 1/28 Uhr, Höhestraße 11, Brenzhaus.  
**Tegel.** 14. August, 11. September, 9. Oktober, 8 Uhr, Hauptstraße 22a, Pfarrhaus.  
**Weimar.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 8 Uhr, Museumplatz 5, II. Gemeindehausaal.  
**Weihenstephan (Thür.).** 15. August, 19. September, 17. Oktober, 1/28 Uhr, Saalstraße, Klostergarten.  
**Weihenstephan.** 13. August, 10. September, 8. Oktober, 7 Uhr, Kirchplatz, Gemeindehaus.  
**Zwickau in Sachsen.** 8. August, 12. September, 10. Oktober, 1/28 Uhr, Neuherrn Leipziger Straße, Herberge zur Heimat.

## Gottes Schmiede.

Ihr habt einen Frieden, der keiner ist,  
Ihr werdet gefangen mit Wortbruch und List.  
Ihr tragt eine Fessel um Fuß und Hand,  
Euch kleidet ein häretes Kesselfgewand,  
Ihr werdet zum Sklaven, zum unfreien Knecht,  
Müsst frönen, bis ihr zusammendreht.  
Eure Speicher sind blank, eure Kammern steh'n leer,  
Ihr werdet vertrieben vom offenen Meer  
Und ausgeschlossen vom Reiche der Lust.  
Was der Bergmann, tief unten in felsiger Gruft,  
Um Schäben aus splitternden Steinen schlägt,  
Und was euer Feld an Getreide trägt,  
Der Bergbach, der den Hessen durchbricht,  
Die Kraft eurer Quellen — gehört euch nicht!  
Die Schiffe im Hafen, in Fleet und Gracht,  
Und was eure Weisen erfunden, erbacht,  
Die göttliche Glut, der Erkenntnis Licht —  
Dies alles, und mehr noch, gehört euch nicht!  
Euch blieb nur dies eine: die Muskeln gestrafft,  
Und der gläubige Mut auf der Hoffnung Kraft.  
Gott wollte euch groß, darum schlug er euch klein,  
Er wollte im Unglück zum Größten euch weib'n.  
Gott brauchte die Welt, euch zusammenzuhau'n,  
Dah' eure Kräfte sich dichten und staun'.  
Er führt euch zum Höchsten durch schenende Qual:  
Gehämmertes Eisen wird federnder Stahl!

Am 28. Juni 1923 zum Absatz gebracht in bitterem Gedanken an den 28. Juni 1919, den Tag der Unterschrift des Versailler Vertrages.

Um zwei seiner treuesten Mitglieder trauert der Ge-  
werbeverein.

In Gruppe Berlin-Süd starb am 18. Mai 1923  
nach mehr als neunzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewer-  
verein unser liebes Mitglied

## **Fräulein Wilhelmine Bäumker,**

geboren am 30. Juni 1862 in Rödinghausen, Kreis Lübbecke.

In Gruppe Dresden-Dresden starb am Pfingstmontag, nach mehr als sechzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein, die langjährige zweite Vorsitzende der Gruppe und Kartelldelegierte, unser liebes Mitglied

**Witwe Anna Käfer, geb. Voigt,**

geboren am 10. November 1865 in Dresden, betrauert  
von der ganzen Gruppe.

**Inhalt:** In alle. Das Heimarbeitserziehungsamt unter Facharbeiterleitungsamt. Wohl der Sozial- und Sozialversorgungs-Sicherung über 1922 aus dem Reich. Versammlung. Berlin. Ausland und Auslandsstellen; Damenausstellungen; Schreibmaschinen; Schuhfabrik und Montageanstalten; Strickereien und Webereien; Herstellung von Kleidern; Herstellung von Damenschmuck und Ausstattung; Ausstellung. Dräkken. Herstellung der Automobilverfertigungen. Solte: Bodenpflege für Brotteufelkunst. Weißerhennen und Sonderherren. Goethe-Museum; Erinnerung an Goethes Hauswirtschaft in Weimar. Zeichnung von Bismarck. Gedächtnis des Berufs für wissenschaftliche Gelehrte zu Königsberg i. Pr. Wisselst. Wie die Baumwolle nach Deutschland kam. Verfilmungsgesanglicher. Götter Gymnas. Leibzangeisen.